



KAMMER FÜR ARBEITER UND ANGESTELLTE FÜR TIROL
 6010 Innsbruck, Maximilianstraße 7 - Tel.: 0512/5340 - DW 1515
kostenfrei: 0800 – 22 55 22 DW 1515
 Fax: 0512 - 53 40 - 1559; e-mail: bildung@ak-tirol.com

Gruppe: _____

Nr.
€

ANTRAG

auf Gewährung eines Stipendiums bzw. einer Lehrausbildungsbeihilfe

FÜR SCHÜLERINNEN UND STUDENTINNEN!

Beachten Sie bitte vor dem Ausfüllen, ob Sie Anspruch auf eine Studien- bzw. Schülerbeihilfe des Bundes haben (siehe Punkt 4. und Beiblatt Seite 3 und 4).

Bitte schreiben Sie in Blockschrift.

1. ANTRAGSTELLER			
Zu- und Vorname des Lehrlings, Schülers, Studenten:			
Ordentlicher Wohnsitz	Straße:		
	Postleitzahl:	Ort:	
	Telefon:		
Anschrift während des gesamten Lehr-, Schul- oder Studienjahres (Bsp. Heim, privat etc.)	Straße:		
	Postleitzahl:	Ort:	
Sozialversicherungsnr.:	Geboren:	am:	in:

2. ELTERN, GESETZLICHE VERTRETER			
Zu- und Vorname des gesetzlichen Vertreters:			
	<u>Anschrift:</u>	Straße:	
Sozialversicherungsnr. Vater:	Postleitzahl:	Ort:	
Sozialversicherungsnr. Mutter:	Telefon:		
Beruf des Vaters (gesetzlichen Vertreters):			Betrieb:
Beruf der Mutter (gesetzlichen Vertreters):			Betrieb:
Anzahl der Kinder, für die Familienbeihilfe bezogen wird:			

3. FÜR LEHRLINGE

Lehrberuf:

Lehrzeit:

von:

bis:

Lehrbetrieb (Firmenname):

4. FÜR SCHÜLER UND STUDENTEN

Schule/Universität/Fachhochschule/Akademie:

Klasse/Semester:

Um Beihilfe beim Landesschulrat bzw. bei der Studienbeihilfenbehörde wurde/wird angesucht
(Zutreffendes bitte ankreuzen – siehe auch die Seiten 3 und 4 des Beiblattes)

ja

nein

5. ÜBERWEISUNG

Bankinstitut:

Bankleitzahl:

Kontonummer:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol die Überprüfung der Angaben auf ihre Richtigkeit vorbehält. Durch meine Unterschrift erkläre ich mich damit einverstanden, dass die angeführten Daten automationsunterstützt (EDV) bei der Kammer bearbeitet und evident gehalten werden.

....., am

Ort und Datum

bei Minderjährigen Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

.....
Unterschrift des Antragstellers

ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG

1. BEILAGEN zum AK-Antrag

1.1. FÜR LEHRLINGE

Dem Antrag auf Lehrausbildungsbeihilfe sind folgende Unterlagen beizulegen:

1. Lehrvertrag oder Bestätigung des Lehrbetriebes über die Dauer der Lehrzeit
2. Einkommensnachweis des Lehrlings (monatliche Lehrlingsentschädigung)
3. Einkommensnachweis des Vaters und der Mutter durch
**Jahreslohnzettel des Vorjahres (1.1. bis 31.12.) oder
bei Wechsel des Dienstgebers aktuellen Monatslohnzettel oder
aktuellen Pensionsversicherungsbescheid oder
Einkommenssteuerbescheid (des Vorjahres) oder
Nachweis über den Bezug von:**
 - Arbeitslosenunterstützung
 - Unterhaltszahlungen
 - Notstandshilfe
 - Sozialhilfeleistungen etc.

1.2. FÜR SCHÜLER UND STUDENTEN

Dem Antrag auf Stipendium bzw. Schülerbeihilfe sind folgende Unterlagen beizulegen:

Schüler: (aktuelle) Schulbesuchsbestätigung für das laufende Schuljahr und letztes Jahreszeugnis

Studenten: Inskriptionsbestätigung (Wintersemester) für das laufende Studienjahr
oder den Zulassungsbescheid zur Studienberechtigungsprüfung

Für Schüler und Studenten: Einkommensnachweis des Vaters und der Mutter durch
**Jahreslohnzettel des Vorjahres (1.1. bis 31.12.) oder
bei Wechsel des Dienstgebers aktuellen Monatslohnzettel oder
aktuellen Pensionsversicherungsbescheid oder
Einkommenssteuerbescheid (des Vorjahres) oder
Nachweis über den Bezug von:**

- Arbeitslosenunterstützung
- Unterhaltszahlungen
- Notstandshilfe
- Sozialleistungen etc.

AUSNAHME für Selbsterhalter:

Antragsteller, die vor dem Besuch einer Lehre, einer Schule bzw. vor Beginn eines Studiums überwiegend vier Jahre in Tirol arbeiterkammerumlagepflichtig (ohne Lehrzeit) berufstätig waren, müssen für den Zeitraum ihrer beruflichen Tätigkeit einen Beschäftigungsnachweis beilegen (Bsp. Auszug der Tiroler Gebietskrankenkasse über die Versicherungszeiten), da in diesem Fall ein Selbsterhalterstipendium beantragt werden kann.

Ein Einkommensnachweis des Vaters und der Mutter ist nicht mehr notwendig.

1.3. ALLGEMEIN:

Sollte aus den Beilagen die AK-Mitgliedschaft (Arbeiterkammerumlagepflicht) nicht ersichtlich sein, ist eine Firmenbestätigung beizubringen.

Alle erforderlichen Unterlagen können auch in Kopie beigelegt werden.

Achtung!!

Anträge, die unvollständig ausgefüllt sind, oder bei denen Unterlagen fehlen, können nicht bearbeitet werden.

Eine rückwirkende Antragstellung ist nicht möglich!

Ein vorzeitiger Abbruch der Ausbildung ist umgehend bekanntzugeben!!

Anträge auf Lehrausbildungsbeihilfen und Stipendien können auch im Internet unter <http://www.ak-tirol.com> (Formulare ➤ Antrag auf Lehrausbildungsbeihilfe und Stipendium) heruntergeladen werden.

Einreichungsfrist: 1. September bis 31. März

**Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt spätestens
im Juli eines jeden Jahres!!!!**

2. RICHTLINIEN

für die Vergabe von Lehrausbildungsbeihilfen und Stipendien der AK Tirol.

2.1. ERFASSTER PERSONENKREIS

Die Kammer gewährt für arbeiterkammerumlagepflichtige Mitglieder der AK Tirol

- a) Lehrausbildungsbeihilfen für „Lehrlinge“, die in einem Lehr- bzw. Ausbildungsverhältnis stehen.
- b) Ausbildungsbeihilfen für Schüler im Sinne des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes.
- c) Stipendien für Schüler berufsbildender mittlerer und höherer Schulen (inkl. 9. Schulstufe – Polytechnische Schulen, Werkmeisterschulen und Kollegs), für Schüler allgemeinbildender höherer Schulen und für Schüler mittlerer und höherer Schulen für Berufstätige sowie für Hochschulüler, Fachhochschüler und Studierende an Akademien bzw. zur Studienberechtigungsprüfung zugelassene Bewerber (für höchstens zwei Semester).
- d) Auslandsstipendien für ordentliche Hörer an einer ausländischen Hochschule bzw. Akademie für mindestens 6 Monate und maximal 2 Jahre. Es muss sich um einen anerkannten Teil eines österreichischen Studiums oder um anerkannte Studienteile handeln.

Stipendien werden mit Ausnahme der unter Punkt d) genannten AntragstellerInnen nur gewährt, wenn kein Anspruch auf eine staatliche Schulbeihilfe bzw. ein Stipendium besteht.

Auslandsstipendien der Kammer werden auch vergeben, wenn die AntragstellerInnen eine Studienförderung erhalten.

Stipendien und Beihilfen der Kammer werden auch an AntragstellerInnen vergeben, die vor dem Besuch einer Schule bzw. vor Beginn eines Studiums überwiegend bzw. mindestens vier Jahre arbeiterkammerumlagepflichtig berufstätig in Tirol waren.

Lehrausbildungsbeihilfen und Stipendien werden nur für Kinder arbeiterkammerumlagepflichtiger Arbeitnehmer in Tirol und für Kinder ehemaliger arbeiterkammerumlagepflichtiger Pensionisten gewährt. Informationen darüber, wer Anspruch auf eine Schul- bzw. Heimbeihilfe oder ein Stipendium hat, entnehmen Sie bitte der Rückseite.

2.2. BEDÜRFTIGKEIT

Die Zuerkennung von Lehrausbildungsbeihilfen und Stipendien erfolgt unter der Voraussetzung der Bedürftigkeit, die durch Vorlage der auf den Seiten 1 und 2 **der Erläuterungen zum Antrag** geforderten Unterlagen nachzuweisen ist (gilt auch für Selbsterhalter).

Für Lehrlinge:

Das durchschnittliche **Nettoeinkommen** darf für ein Ehepaar/ eine Lebensgemeinschaft/AlleinerzieherIn (incl. Unterhaltszahlungen) mit einem Kind den Höchstbetrag von **€1.730,-** im Monat nicht überschreiten, wobei die Lehrlingsentschädigung bei der Einkommensberechnung berücksichtigt wird.

Der Steigerungsbetrag für jedes weitere Kind beträgt **€160,-**, bei auswärtiger Unterbringung während der gesamten Ausbildung **€240,-**.

Für Schüler/Studenten:

Das durchschnittliche **Nettoeinkommen** darf für ein Ehepaar/ eine Lebensgemeinschaft/AlleinerzieherIn (incl. Unterhaltszahlungen) mit einem Kind den Höchstbetrag von **€1.420,-** im Monat nicht überschreiten.

Der Steigerungsbetrag für jedes weitere Kind beträgt **€160,-**, bei auswärtiger Unterbringung **€240,-**.

Auslandsstipendien:

Das durchschnittliche **Nettoeinkommen** darf für ein Ehepaar/ eine Lebensgemeinschaft/AlleinerzieherIn (incl. Unterhaltszahlungen) den Höchstbetrag von **€1.950,-** im Monat nicht überschreiten.

Der Steigerungsbetrag für jedes weitere Kind beträgt **€160,-**.

2.3. HÖHE DER BEIHILFE

Die Mindestbeihilfe beträgt pro Lehr-, Schul- oder Studienjahr **€270,-**, die Höchstbeihilfe **€620,-**.

Die Mindestbeihilfe für Auslandsstipendien beträgt pro Studienjahr **€310,-**, die Höchstbeihilfe **€770,-**.

2.4. FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

Ansuchen um Gewährung von Lehrausbildungsbeihilfen und Stipendien sind bis **spätestens 31. März** des laufenden Schul- bzw. Ausbildungsjahres einzureichen.

Auf eine Lehrausbildungsbeihilfe oder ein Stipendium besteht kein Rechtsanspruch.

BEIHILFEN DES BUNDES - INFORMATION:

Wer hat Anspruch auf Schülerbeihilfen des Bundes?

Ordentliche Schüler, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, haben nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen Anspruch auf

- **Heimbeihilfe** und **Fahrtkostenbeihilfe**, wenn sie nach erfolgreichem Abschluss der 8. Schulstufe in der 9. Schulstufe einen Polytechnischen Lehrgang, eine mittlere oder höhere Schule besuchen
- **Schul-** und **Heimbeihilfe** sowie **Fahrtkostenbeihilfe**, wenn sie eine mittlere oder höhere Schule ab der 10. Schulstufe oder eine Schule für Berufstätige, eine Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst oder eine Schule für Land- und Forstwirtschaft besuchen.

Österreichischen Staatsbürgern sind gleichgestellt: Bürger aus EWR- und EU-Staaten nach Maßgabe des Übereinkommens, Konventionsflüchtlinge sowie Schüler mit fremder Staatsangehörigkeit und Staatenlose, deren Eltern in Österreich durch mindestens fünf Jahre den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen hatten (Meldenachweis).

Welche gesetzlichen Voraussetzungen bestehen für Schülerbeihilfen?

Der Schüler

- muss **sozial bedürftig** sein.
Kriterien für die soziale Bedürftigkeit und die Beihilfenhöhe sind das Einkommen, der Familienstand und die Familiengröße.
- muss einen **günstigen Schulerfolg im Vorjahreszeugnis** nachweisen.
Für die Schulbeihilfe ist der günstige Schulerfolg gegeben, wenn der Schüler im Jahreszeugnis keinen schlechteren Notendurchschnitt in den Pflichtgegenständen als 2,9 hat; für die Heimbeihilfe genügt ein Notendurchschnitt von 3,1.
- Die **Heimbeihilfe** gebührt nur Schülern, die zum Zwecke des Schulbesuches außerhalb des Wohnortes der Eltern wohnen, weil der tägliche Hin- und Rückweg nicht zumutbar ist.

Nähere Informationen über den Bezug einer Schul- und Heimbeihilfe nach dem Schülerbeihilfengesetz erhalten Sie in der Schülerbeihilfenbehörde des Landesschulrates für Tirol, Innrain 1, 6010 Innsbruck, Tel. 0512/ 52 0 33 - DW 116 bis 118, Internet www.lsr-t.gv.at.

Wer hat Anspruch auf Studienbeihilfe des Bundes?

Ordentliche Hörer an österreichischen Universitäten, Akademien und theologischen Lehranstalten, Studierende von Fachhochschul-Studiengängen und Konservatorien mit Öffentlichkeitsrecht sowie zur Studienberechtigungsprüfung zugelassene Bewerber für höchstens zwei Semester können nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (Studienförderungsgesetz) eine Studienbeihilfe erhalten.

Der oder die Studierende muss unter anderem sozial bedürftig sein und einen günstigen Studienerfolg nachweisen.

Detaillierte Auskünfte und Anträge erhalten Sie in der Studienbeihilfenbehörde, Außenstelle Innsbruck, Andreas-Hofer-Str. 44-46, 6020 Innsbruck, Tel. 0512/57 33 70, Internet www.stipendium.at.